VERSICHERTE SCHWEIZ

Nationalrätliche Kommission
für soziale Sicherheit und Gesundheit
CH-3003 Bern

Zug, 7.5.2025

Vernehmlassung zur parlamentarischen Initiative 21.498
Art. 59 Abs. 3bis IVG
Einigungsverfahren und gemeinschaftliche Gutachten

Sehr geehrte Damen und Herren

«Versicherte Schweiz» setzt sich ein für faire und transparente Versicherungsverfahren und versteht sich als Interessenvertreterin der Versichertengemeinschaft. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu der vorgeschlagenen Gesetzesänderung von Art. 59 Abs. 3 bis IVG Stellung zu nehmen:

Die gegenseitige Verpflichtung von IV-Stelle und versicherte Person zur Einigung auf eine Gutachtensperson stellt eine wesentliche Verbesserung der Rechtsstellung der Betroffenen im Vergleich zur Situation heute dar. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Unterschiede bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit - insbesondere bei psychisch Erkrankten - noch immer zu hoch sind.[1] So ist es kein Geheimnis, dass es entscheidend sein kann, durch welchen psychiatrischen Gutachter/Gutachterin die versicherte Person begutachtet wird. Ein «echtes» Einigungsverfahren kann dazu beitragen, dass die Qualität der Begutachtung steigt. Die versicherte Person hat ein grosses Interesse daran, dass ein Gutachter lege artis nach den medizinischen Leitlinien vorgeht. Das Beachten dieser Leitlinien macht die Erstellung des Gutachtens aufwändiger (Zusatzuntersuchungen, Fremdanamnese, Klären von Widersprüchen, Begründungsdichte, usw.). Gutachter, welche nach den Leitlinien vorgehen, benötigen mehr Zeit für die Fertigstellung (vgl. Evaluation der medizinischen Begutachtung in der Invalidenversicherung, Bericht der Universität Bern zuhanden des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern EDI S. 43). Es darf davon ausgegangen werden, dass daher vermehrt Gutachter von Seiten der versicherten Person vorgeschlagen werden, welche bekannt dafür sind, sorgfältig vorzugehen und sich auch die notwendige Zeit nehmen.

---

[1] https://www.unispital-basel.ch/dam/jcr:a3605f93-aad4-4997-9d82-c02cf6891200/RELY_Public-Results_Web_2019_07_03-RK.pdf

Versicherte Schweiz
dok-kommunikation Gewerbeschulstrasse 2 8620 Wetzikon
Tel. 043 543 24 70
www.versicherte-schweiz.ch
info@versicherte-schweiz.ch

Zentral erscheint uns zudem, dass eine gesamtschweizerische Liste angefertigt wird, aus welchen die versicherte Person einen Gutachter/eine Gutachterin auswählen kann. Die Erfahrung hat gezeigt, dass eine Einigung schon heute bei den einzelnen IV-Stellen gut möglich ist, sofern die versicherte Person einen Gutachter aus einer kantonalen Liste der betreffenden IV-Stelle auswählt. Diese kantonalen Listen haben den grossen Nachteil, dass die Anzahl der Gutachter und damit auch die Auswahl gering ist. Eine gesamtschweizerische Liste könnte hier Abhilfe schaffen.

Wir gehen ebenfalls davon aus, dass die gemeinsame Erstellung des Gutachtens, je durch einen Gutachter der IV und einen von der versicherten Person vorgeschlagenen Experten die Ausnahme bleiben wird. Aus diesen Gründen gehen wir davon aus, dass die Änderung nicht zu Kapazitätsengpässen führen würde. Wir sind zudem der Auffassung, dass die Akzeptanz bei einer «Doppelbegutachtung» erhöht wird. Die Festlegung der Arbeitsfähigkeit soll primär auf der medizinischen Ebene ausdiskutiert werden und nicht auf der juristischen. Der PMEDA Skandal hat aufgezeigt, dass die Gerichte in der Vergangenheit nicht in der Lage waren, fachliche Mängel in Gutachten zu erkennen. Wird ein Gutachten durch zwei Gutachter erstellt, dürfte dies die Fehlerquote erheblich reduzieren und zudem ein breit abgestütztes Resultat gewährleisten. Nicht zu unterschätzen ist schliesslich der Erfahrungsaustausch unter den Gutachtern, welcher ebenfalls mittel- bis langfristig zu mehr Qualität und Reliabilität führen dürfte.

«Versicherte Schweiz» begrüsst aufgrund des Gesagten die Stossrichtung parlamentarische Initiative 21.498.

Rainer Deecke

Präsident «Versicherte Schweiz»

Für Rückfragen:

Rainer Deecke
deecke@versicherte-schweiz
041 766 47 47